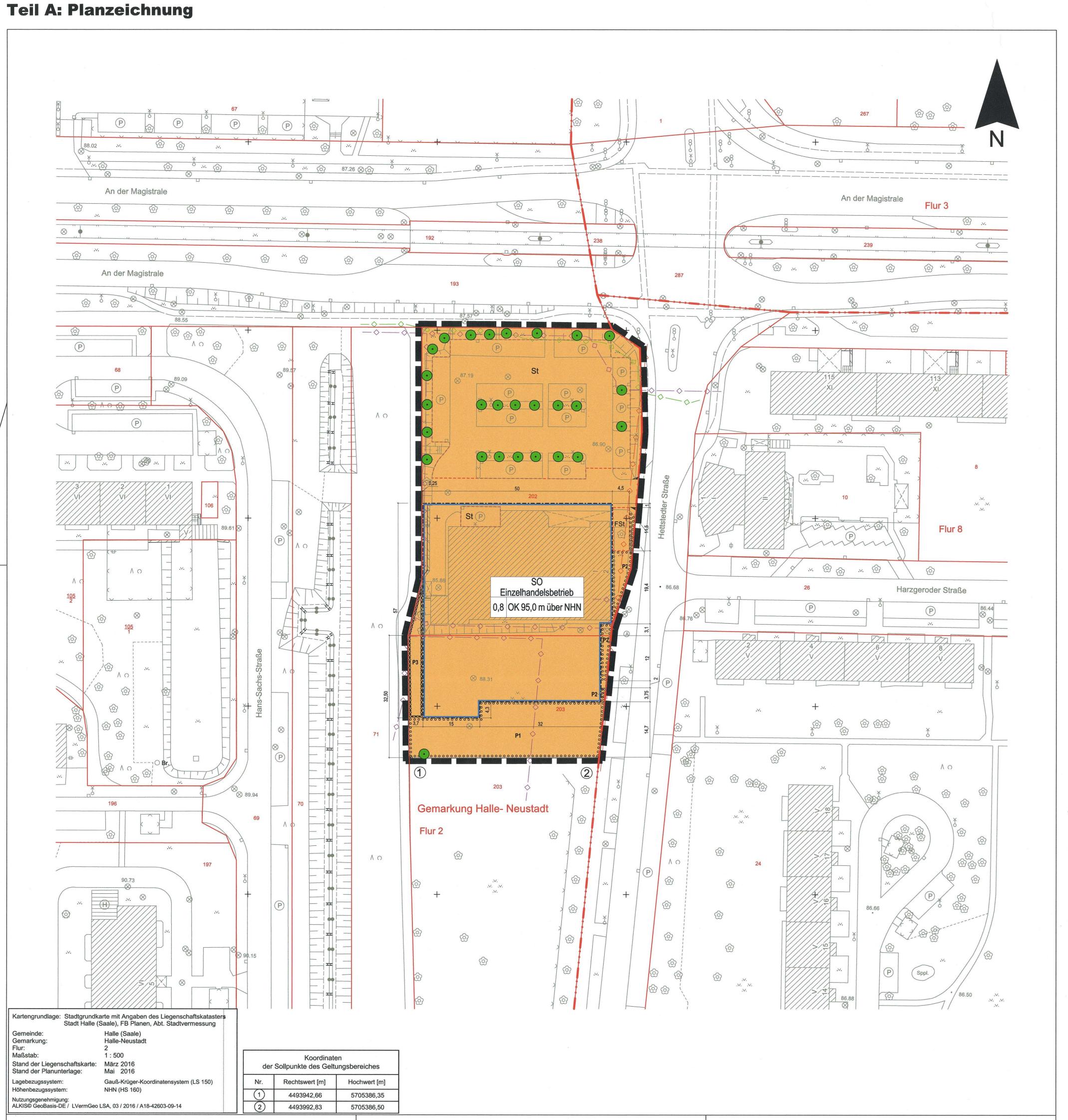
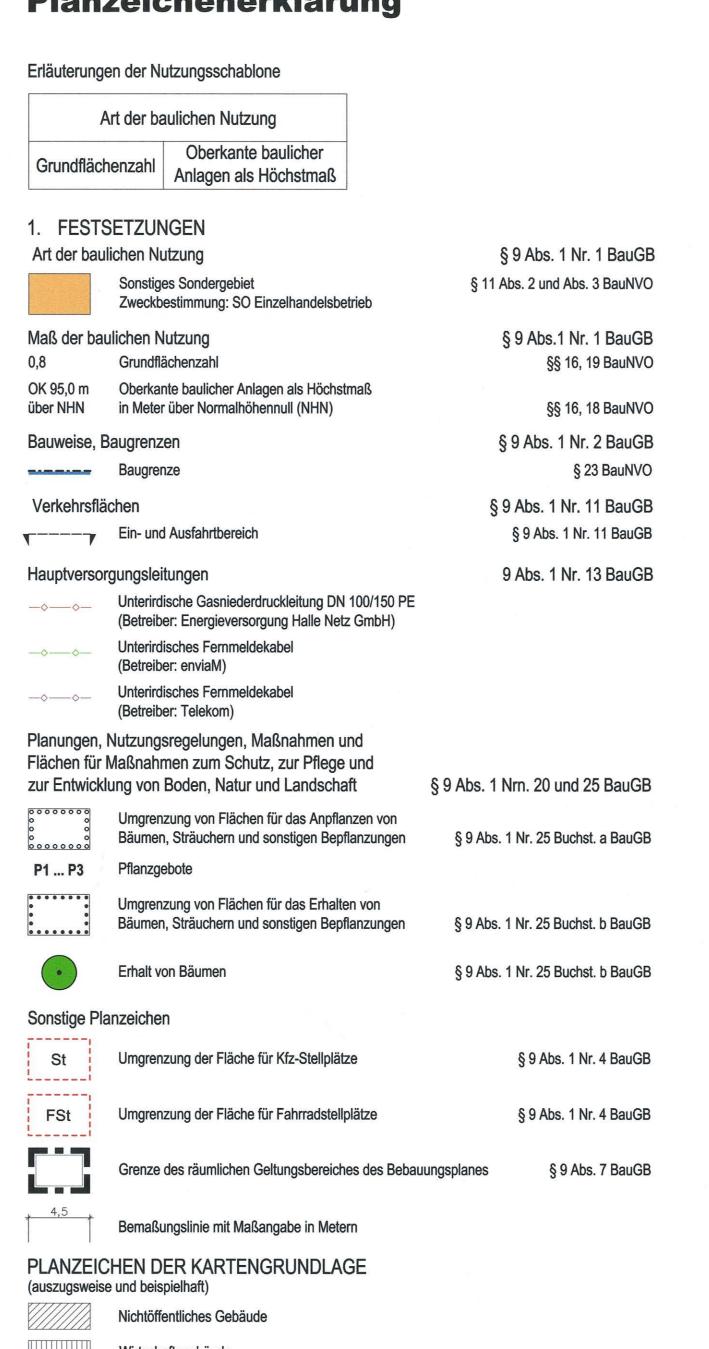


STADT HALLE (SAALE) Bebauungsplan Nr. 163 "Halle-Neustadt, Markt Hettstedter Straße"



Planzeichenerklärung



— Mauer

Zaun

, 99.99 Höhenpunkt mit Höhentext

Sollpunkt des Geltungsbereiches

---- Gemarkungsgrenze

→ Heizleitung (Fernwärme)

Teil B: Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 11 BauNVO)
- 1.1. Festgesetzt wird ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel.
- 1.2. Zulässig ist ein Lebensmittelmarkt mit maximal 1.500 m² Verkaufsfläche mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten entsprechend der nachfolgend aufgeführten "Halleschen Sortimentsliste" Hallesche Sortimentsliste

(Auszug, nur nahversorgungsrelevante Sortimente) Nahversorgungsrelevante Sortimente Back- und Fleischwaren

- Drogeriewaren, Parfümerie- und Kosmetikartikel Nahrungs- und Genussmittel pharmazeutische Artikel, Reformwaren
- Topfpflanzen (Zimmerpflanzen)/Blumentöpfe und Vasen (Indoor) Zeitungen/Zeitschriften.
- Maß der baulichen Nutzung
- (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 6 BauNVO) Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Angabe in Me-
- tern über Normalhöhennull festgesetzt, die in der aufgedruckten Nutzungsschablo-Das in der Nutzungsschablone zeichnerisch festgesetzte Höchstmaß der Höhe des
- Gebäudes darf ausnahmsweise mit unmittelbar am bzw. auf dem Gebäude angeordneten Schornsteinen, Solarthermie- und Photovoltaikanlagen, Blitzschutzanlagen. Anlagen zur Be- und Entlüftung sowie Kühlung und sonstige technische Anlagen bis zu 2.0 m überschritten werden.
- 2.3. Die Fahrradstellplätze und neu errichtete Kfz-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (Abflussbeiwert = 0,7) zu befestigen.
- Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstaben a und b BauGB)
- 3.1. Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB ist auf Stellplatzanlagen, die neu errichtet werden, je angefangene vier ebenerdige Stellplätze ein heimischer, standortgerechter, hochstämmiger, mittelkroniger Laubbaum (Stammumfang: 14 cm bis 16 cm) in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang mit Bäumen gleicher Art zu ersetzen. Für den Baum ist ein Kronenansatz in 2,50 m Höhe zu gewährleisten.
- Die Mindestfläche der Baumscheiben innerhalb versiegelter Flächen soll mindestens 6 m² betragen. Der lichte Abstand zwischen den Einfassungen der Pflanzflächen innerhalb der Baumscheiben soll mindestens 2 m betragen.
- 3.3. Innerhalb der mit "P1" bezeichneten Pflanzfläche sind verteilt vier Gruppen von je sieben Gehölzen zu pflanzen, darunter jeweils wenigstens ein hochstämmiger Laubbaum (Stammumfang: 20 cm bis 25 cm). Für die Pflanzungen sind ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Vorhandene heimische Gehölze sind zu erhalten. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ab-
- 3.4. Die mit "P2" bezeichneten Pflanzflächen sind vollständig mit Bodendeckern zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- Innerhalb der mit "P3" bezeichneten Pflanzfläche ist eine Strauchhecke zu pflanzen. Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden und vorhandene heimische Gehölze zu integrieren. Das Pflanzraster soll mindestens 1,00 m x 1,50 m betragen. Pflanzqualität: verpflanzter Strauch, Höhe mindestens 40 cm bis 60 cm.

Die Heckenpflanzen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Verfahrensvermerke



Die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 163 "Halle-Neustadt, Markt Hettstedter Straße" gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 27.08.2015 erfolgt.



Der Stadtrat hat am 28.09.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 163 "Halle-Neustadt, Markt Hettstedter Straße" mit der Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 163 "Halle-Neustadt, Markt Hettstedter Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 20.10.2016 bis zum 21.11.2016 während der Öffnungszeiten des Technischen Rathauses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Anragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 12.10.2016 im Amtsblatt Nr. 17/2016 bekannt gemacht worden.



Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.10.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.



Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 27.09.2017 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Abt. Stadtvermessung

Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.

* Fachbereich Planen

Der Bebauungsplan Nr. 163 "Halle-Neustadt, Markt Hettstedter Straße", bestehend aus de Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 27.09.2017 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebil-

Der Bebauungsplan Nr. 163 "Halle-Neustadt, Markt Hettstedter Straße", bestehend aus de Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Den Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 163 "Halle-Neustadt, Markt Hettstedter Straße" als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .M.M. 11.11. im Amtsblatt Nr. 11. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädi gungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Halle (Saale), den ...15.11.2017

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zurzeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 27.09.2017 der Bebauungsplan Nr. 163 "Halle-Neustadt, Markt Hettstedter Straße". bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B),

(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S.

(BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

(PlanzV) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58)

Der Satzung ist eine Begründung beigefügt.

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen z. B. DIN-Normen und weitere technische Regelwerke können im Fachbereich Planen, im Technischen Rathaus, Hansering 15, im 5. Obergeschoss, im Zimmer 519 eingesehen werden.

> Ing.-Büro für Stadtplanung und Stadterneuerung Gerhard-Ellrodt-Straße 24 04249 Leipzig



Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.